

Anlage A zur V/0752/2024

Kurzüberblick

Die Stadt Münster folgt der Anpassung der Spielverordnung durch eine Anpassung der Satzungsinhalte und stellt dadurch sicher, dass sich die Besteuerungssystematik an den aktuellen technischen Voraussetzungen von Geldspielapparaten orientiert.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Erhebung der Spielapparatesteuer verfolgt die Verwaltung insb. fiskalische Ziele, denn mit der Steuer sollen insb. Steuererträge für den städtischen Haushalt generiert werden. Im Zuge des von der Verwaltung eingeleiteten Finanzstabilitätsprozesses wird die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Geldspielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeiten von 19 vom Hundert auf 22 vom Hundert des Einspielergebnisses erhöht.

Zudem soll das Besteuerungsverfahren umfassend modernisiert sowie entbürokratisiert und gleichzeitig Möglichkeiten zur Besteuerung des illegalen Glücksspiels geschaffen werden.

Finanzierung

Produktgruppe:	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		X	Ja		Nein	
Auswirkungen auf den Finanzplan			Ja	X	Nein	
Im Haushaltsplan 2025 enthalten?		X	Ja		Nein	teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?			Ja	X	Nein	

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	<input type="checkbox"/> vollständig pflichtig	<input type="checkbox"/> überwiegend pflichtig	<input type="checkbox"/> überwiegend freiwillig	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig freiwillig
Das Recht der Stadt Münster zur Erhebung der Vergnügungssteuer leitet sich aus den Artikeln 105 Abs. 2a, 106 Abs. 6 Grundgesetz i. V. m. § 3 Kommunalabgabengesetz NRW ab.				

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Es besteht keine unmittelbare Relevanz zu den o. g. Querschnittsthemen.